OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-400519/2/Gf/RoK

Datum:

Linz, 4. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des H. D. F. gegen das wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25. Jänner 2021, Zl. BHSD-920140015894-20,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 25 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 38 Stunden herabgesetzt wird; im Übrigen wir diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat nach § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 2. Dezember 2020, Zl. BHSD-920140015894-20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 36 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 54 Stunden) verhängt, weil er am X. September 2020 sein mehrspuriges KFZ in X – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone –, noch um X Uhr ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe, obwohl der Parkschein bzw. die mittels Handy entrichtete Parkgebühr bereits seit X Uhr abgelaufen gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber rechtzeitig Einspruch erhoben.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

3. In der Folge hat die belangte Behörde ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und hierauf mit Straferkenntnis vom 25. Jänner 2021, Zl. BHSD-920140015894-20, über den Bf. neuerlich eine Geldstrafe von 36 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 54 Stunden) verhängt, weil er am X. September 2020 sein mehrspuriges KFZ in X – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone –, noch um X Uhr ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe, obwohl der Parkschein bzw. die mittels Handy entrichtete Parkgebühr bereits seit X Uhr abgelaufen gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Angaben des Parkgebühren-Aufsichtsorganes und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe zu berücksichtigen gewesen.

4. Gegen dieses ihm am 25. Jänner2021 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 21. Februar 2021 – und damit rechtzeitig – per E-Mail eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt der Bf. im Wesentlichen vor, dass die auf den vom Aufsichtsorgan angefertigten Fotos ersichtlichen Zeitangaben von der Behörde nicht auf deren Richtigkeit hin überprüft worden seien. Außerdem würden die in die Parkautomaten integrierten Uhren nicht die exakte Zeit anzeigen, sondern zwischen 10 bis 30 Minuten nachhinken.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

5. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 24. Februar 2021 samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; in diesem Zusammenhang hat die belangte Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöParkGebG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Tatbild der angelasteten Übertretung

1. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf. im Kern zur Last gelegt, am X. September 2020 sein mehrspuriges KFZ in X – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone –, noch um X Uhr ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe, obwohl der Parkschein bzw. die mittels Handy entrichtete Parkgebühr bereits seit X Uhr abgelaufen gewesen sei, wodurch er seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der fälligen Parkgebühr nicht entsprochen habe.

2. Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 in der zum Vorfallszeitpunkt maßgeblichen Fassung LGBl 57/2018 (im Folgenden: OöParkGebG), waren die Gemeinden dazu ermächtigt, für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen eine Abgabe (sog. „Parkgebühr“) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

Nach § 3 Abs. 1 OöParkGebG war die Höhe der Parkgebühr durch Verordnung des Gemeinderates festzusetzen, wobei die Gebühr bei Beginn des Abstellens (§ 4 Abs. 2 OöParkGebG) fällig geworden und zu deren Entrichtung der Fahrzeuglenker verpflichtet war (§ 2 Abs. 1 OöParkGebG).

Vor diesem Hintergrund lautete die von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis de facto herangezogene Strafnorm des § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG:

> „(1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.“

3. Insgesamt betrachtet resultierten aus dieser Bestimmung unter spezifischer Bezugnahme auf den gegenständlichen Beschwerdefall die folgenden essentiellen Tatbestandsmerkmale:

- Eine (natürliche) Person,
- die ein mehrspuriges KFZ,
- das sie unmittelbar vor dem Abstellen gelenkt hatte,
- in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hat,
- ohne die für diesen Zeitraum in der Parkgebührenverordnung der Gemeinde festgesetzte Gebühr in voller Höhe entrichtet zu haben,
- beging eine Verwaltungsübertretung.

IV.

Beschwerdevorbringen; Würdigung der kontradiktorischen tatbildrelevanten Faktendarstellungen

1. Wenn der Rechtsmittelwerber vor dem Hintergrund dieses gesetzlichen Tatbildes gegen den mit dem angefochtenen Straferkenntnis ihm gegenüber erhobenen Tatvorwurf – wie aus seiner Beschwerde insgesamt hervorgeht – nur einwendet, dass es die belangte Behörde unterlassen habe, die Richtigkeit der Zeitangabe auf den vom Aufsichtsorgan angefertigten Fotos und die Exaktheit der in den Parkautomaten befindlichen Chronometer zu überprüfen, jedoch nicht einmal andeutet, dass er zum tatsächlichen Vorfallzeitpunkt sein KFZ nicht am Vorfallsort abgestellt gehabt habe, dann zieht er damit die auf der Faktenebene zur Tatanlastung vorgenommenen behördlichen Feststellungen nicht substantiell in Zweifel; vielmehr werden lediglich Detailaspekte der von der belangten Behörde vorgenommenen Beweiswürdigung gerügt.

Da aber seitens des Rechtsmittelwerbers auf der Faktenebene tatsächlich keine Einwände erhoben werden, können die Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde folglich außer Streit gestellt werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Bf. am X. September 2020 sein mehrspuriges KFZ in X – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone –, noch um X Uhr ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt hatte, obwohl der Parkschein bzw. die mittels Handy entrichtete Parkgebühr bereits seit X Uhr abgelaufen war, und dadurch das Tatbild einer Verwaltungsübertretung verwirklicht hatte.

2. Vor diesem Hintergrund bedurfte es seitens des LVwG OÖ – zumal diesem nicht die Funktion einer Strafverfolgungsbehörde zukommt (vgl. insbesondere EGMR vom 20. September 2016, 962/08, und EuGH vom 14. Juni 2017, C-685/15) – keiner weiteren Beweiserhebung, insbesondere auch nicht im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (vgl. z.B. EGMR vom 28. November 2017, 48657/06, RN 29, mit zahlreichen Hinweisen auf Vorjudikatur; VwGH vom 7. August 2018, Ra 2018/02/0139; LVwG OÖ vom 13. November 2018, LVwG-412410, S. 18, m.w.N.).

V.

Rechtliche Beurteilung

1. Übertretene Verwaltungsvorschrift

Wie bereits zuvor unter III.2. ausgeführt, beging gemäß § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt (bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht).

2. Tatbestandsmäßigkeit der Handlung

Bezogen auf diese Strafnorm hat die vom LVwG OÖ durchgeführte Beweisaufnahme und Würdigung der Beweismittel ergeben (s.o., IV.), dass der Bf. das verfahrensgegenständliche, auf ihn zugelassene mehrspurige KFZ am Vorfallstag unmittelbar vor dem Abstellen selbst gelenkt, dieses sodann in X – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone –, noch um X Uhr ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt hatte, obwohl der Parkschein bzw. die mittels Handy entrichtete Parkgebühr bereits seit X Uhr abgelaufen war, sodass es zwischen X Uhr und X Uhr an diesem Ort ohne gültigen Parkschein abgestellt war.

Da er somit für einen hier relevanten Zeitraum von 24 Minuten die fällige Parkgebühr nicht entrichtet hat, liegt insoweit eine tatbestandsmäßige Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a zweite Alternative OöParkGebG (Verkürzung der Parkgebühr) vor.

3. Rechtfertigungsgründe

Wenn der Rechtsmittelwerber vorbringt, dass die auf den vom Aufsichtsorgan angefertigten Fotos ersichtlichen Zeitangaben seitens der Behörde nicht auf deren Richtigkeit hin überprüft worden seien und die Uhren der Parkautomaten nicht die exakte Zeit anzeigen, sondern zwischen 10 bis 30 Minuten nachhinken würden, so handelt es insoweit um bloß pauschale, durch keine Faktennachweise näher belegte Vermutungen, die auf die Einholung von Erkundungsbeweisen hinausgelaufen wären.

Dass die belangte Behörde diesem Begehren nicht entsprochen hat, deckt sich mit der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. VwGH vom 21. Dezember 2020, Ra 2020/07/0114, m.w.N.).

Mangels dieser und sonstiger tragfähiger Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe ist dem Bf. im Übrigen auch zumindest ein fahrlässiges und daher schuldhaftes Verhalten anzulasten, zumal er selbst keine rechtlich tragfähigen Argumente für die mehr als halbstündige Überziehung der zulässigen Parkdauer vorgebracht hat.

Seine Strafbarkeit ist daher gegeben.

4. Strafbemessung

Im Zuge der Strafbemessung kann dem Rechtsmittelwerber jedoch zugutegehalten werden, dass das Ausmaß der hinterzogenen Gebühr ebenso gering war wie die tatsächliche Beeinträchtigung der Umschlaghäufigkeit einer innerstädtischen Parkmöglichkeit.

Von diesen mildernden Umständen ausgehend erachtet es das LVwG OÖ sowohl als tat- und schuldangemessen, die Geldstrafe auf 25 Euro und gemäß der durch § 6 Abs. 1 OöParkGebG vorgegebenen Relation die Ersatzfreiheitsstrafe auf 38 Stunden herabzusetzen.

5. Verfahrenskosten

Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f